

RS OGH 1993/10/19 1Ob25/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1993

Norm

GewO 1973 §77

Rechtssatz

Selbst die Befürchtung, daß vorgeschriebene Auflagen nicht beachtet werden, darf nicht zum Anlaß genommen werden, einer Betriebsanlage die Genehmigung zu versagen. Das durch den Hauptinhalt des Spruchs des Genehmigungsbescheides gestaltete Rechtsverhältnis bleibt selbst bei Nichtbeachtung der Auflage aufrecht; bei Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung werden nur die Auflagen zu unbedingten Aufträgen. (hier: Vorschreibung eines Handlaufes)

Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/93
Entscheidungstext OGH 19.10.1993 1 Ob 25/93
Veröff: SZ 66/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060476

Dokumentnummer

JJR_19931019_OGH0002_0010OB00025_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at